

B e g r ü n d u n g

zur 10. (förmlichen) Änderung des B-Planes Nr. 6
- Plöner Eck - der Gemeinde Klein Rönnau, Kreis
Segeberg

Mit der 10. Änderung des B-Planes Nr. 6 wird das bisherige B-Plangebiet nach Süden hin um eine weitere Grünfläche (Fläche für den Sport) erweitert.

Die Änderung und Ergänzung erfolgt in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des gültigen F-Planes, der für diesen Bereich die Nutzung als Sportflächen vorsieht.

Die Ergänzung umfaßt die Flurstücke 73/31, 73/15, 73/32, 72/28, 72/29, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 der Flur 5 der Gemarkung Klein Rönnau. Die Überplanung des Geländes als Ergänzung zum B-Plan Nr. 6 bietet sich an, da das Gelände an die bereits vorhandenen Sportflächen anschließt, die ebenfalls im Rahmen des B-Planes Nr. 6 überplant sind.

Da der östliche Teil des nunmehr als Grünfläche ausgewiesenen Geländes bisher im Rahmen des B-Planes Nr. 2 - Moorkoppel - der Gemeinde Klein Rönnau als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen war, wurde gleichzeitig zu der 10. Änderung des B-Planes Nr. 6 die 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 betrieben, die die Aufhebung der bisherigen Festsetzung als landwirtschaftliche Flächen zum Inhalt hat. Diese ist am 22.12.1983 in Kraft getreten.

In den Plan mit einbezogen ist die Festsetzung eines Lärmschutzwalles zum Schutz der Anlieger des östlich angrenzenden B-Plangebietes Nr. 2 - Moorkoppel -. Der Wall wird von der Gemeinde errichtet und unterhalten.

Im Rahmen der Erweiterung der Sportflächen ist auch die Errichtung einer Flutlichtanlage für den geplanten Grantplatz vorgesehen. Die Lichtpunkthöhe der Beleuchtungskörper wird auf eine von Höhe von 18 m begrenzt. Um die Anlieger der östlich bzw. nordöstlich gelegenen B-Plangebiete Nr. 2 - Moorkoppel - und Nr. 6 - Plöner Eck - vor der Blendwirkung der Flutlichtanlage zu schützen, wird die ^{unter} ~~Ober~~grenze des Ab-



ged. gem.
EV-Plan
V. 6.10.85

strahlwinkels der Flutlichtanlage auf der Westseite des Grantplatzes auf 56 Grad, 40 Minuten und auf der Ostseite auf 48 Grad, 40 Minuten, gemessen von der darüberliegenden Waagerechten aus, begrenzt. Die Einhaltung dieser Abstrahlwinkelobergrenze ist durch entsprechende Einstellung der Beleuchtungskörper und ggf. zusätzlich anzubringende Blendschirme sicherzustellen.

~~Neue Erschließungsmaßnahmen werden durch die Änderung nicht erforderlich.~~ *gestrichen gem. GV-Beschluß v. 6.12.1985*

2360 Klein Rönnau, den 16. APR. 1985



Gemeinde Klein Rönnau
Der Bürgermeister

P. H. Winkel

Im Rahmen des Gesamtanierungskonzeptes für den Grenzgraben ist im Bereich der 10. Änderung des B-Planes Nr. 6 die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Es soll insbesondere der Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem Bereich der 10. Änderung sowie aus dem Bereich des Bebauungsplanes Moorkoppel der Gemeinde Klein Rönnau dienen.

Die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für den Grenzgraben und damit zusammenhängend auch die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens im Bereich der 10. Änderung des B-Planes Nr. 6 ist im übrigen aufgrund der Forderungen des Amt-es für Land- und Wasserwirtschaft, der Kreiswasserbehörde und des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes notwendig geworden.

Erschließungsmaßnahmen werden nur insofern erforderlich, als zur Abgrenzung des Sportgeländes zur östlich gelegenen Bebauung der Moorkoppel ein Lärmschutzwall errichtet wird. Die Kosten hierfür werden sich auf rd. 8.000,-- DM belaufen. Weiterhin wird zur Lösung der Oberflächenentwässerungsprobleme die Anlage eines Regenrückhaltebeckens am Grenzgraben erforderlich. Die Kosten für das im Plan ausgewiesene Regenrückhaltebecken werden sich auf voraussichtlich 120.000,00 DM belaufen. Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

ernstgefaßt gem. GV-Beschluß vom 6.12.1985



Die Kosten für die notwendig werdenden Erschließungsmaßnahmen werden von der Gemeinde Klein Rönnau entsprechend ihren Finanzmitteln im Rahmen eines ausgeglichenen Haushaltes aufgebracht.



ernstgefaßt gem. GV-Beschluß vom 28.5.1986